

Gemeinsamer Bericht  
gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG)  
des Vorstands der  
**Hawesko Holding Aktiengesellschaft**  
und  
der Geschäftsführung der  
**WineCom International Holding GmbH**  
zum  
**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**  
zwischen der  
Hawesko Holding Aktiengesellschaft  
und der  
WineCom International Holding GmbH

## I. Einleitung

Die Hawesko Holding Aktiengesellschaft (nachfolgend auch **Hawesko Holding** oder **Organträgerin**) und die WineCom International Holding GmbH (nachfolgend auch **Organgesellschaft**) haben am 6. April 2022 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch der **Vertrag**) abgeschlossen.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der Hawesko Holding und die Geschäftsführung der Organgesellschaft nach § 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht.

## II. Abschluss des Vertrages, Wirksamwerden

Der Vertrag wurde am 6. April 2022 zwischen der Hawesko Holding, vertreten durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl und der Organgesellschaft, vertreten durch ihre beiden Geschäftsführer, Thorsten Hermelink und Raimund Hackenberger, geschlossen.

Der Vorstand der Hawesko Holding hat zuvor in seiner Sitzung am 30. März 2022 den Abschluss des Vertrages vorbehaltlich der Befreiung der Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB durch den Aufsichtsrat beschlossen. Eine Zustimmung des Aufsichtsrats ist grundsätzlich weder gesetzlich noch auf Basis der Satzung oder der Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Im Zusammenhang mit der Personenunion zwischen dem Vorstand der Hawesko Holding und der Geschäftsführung der Organgesellschaft wurden die zustimmenden Vorstände von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB für den Vertragsabschluss und dessen Durchführung am 6. April 2022 befreit.

Die Geschäftsführung der Organgesellschaft hat den Abschluss des Vertrages am 6. April 2022 beschlossen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag bereits zugestimmt.

Der Vertrag bedarf nach § 293 Abs. 2 AktG zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Hawesko Holding und zwar mit einer Beschlussmehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals. Vorstand und Aufsichtsrat werden daher der für den 14. Juni 2022 anberaumten ordentlichen Hauptversammlung der Hawesko Holding vorschlagen, dem Vertrag zuzustimmen. Nach § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag zudem erst wirksam, wenn sein Bestehen im Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen worden ist.

## III. Vertragsparteien

Parteien des Vertrages sind die Hawesko Holding und die Organgesellschaft.

### 1. Hawesko Holding

Die Hawesko Holding, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 66708, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg und die Obergesellschaft des Hawesko-Konzerns.

Die Hawesko Holding wurde im Jahr 1964 gegründet und ist einer der größten Weinhändler Europas. Im Jahr 1998 erfolgte der Börsengang der Hawesko Holding, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg und der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind. Die Zahl der Beschäftigte betrug im Hawesko-Konzern durchschnittlich 1.193 Beschäftigte im Jahr 2021. Der Hawesko-Konzern ist neben Deutschland noch in der Schweiz, Österreich und Schweden aktiv.

Das Geschäftsjahr der Hawesko Holding entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Hawesko Holding ist die Koordinierung der Geschäfte von Beteiligungsgesellschaften auf dem Gebiet des Handels, insbesondere mit Wein und anderen alkoholischen Getränken, sowie die Unterstützung der Geschäftsführung und Verwaltung der Beteiligungsgesellschaften. Weiterer Gegenstand des Unternehmens ist das Innehaben und die Verwaltung von Beteiligten (Holding Funktion) sowie die Durchführung operativer Geschäfte zur Förderung des vorbezeichneten Handels mit Dritten. Hawesko Holding ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen.

Das Grundkapital der Hawesko Holding beträgt EUR 13.708.934,14 und ist eingeteilt in 8.983.403 Stückaktien (Aktien ohne Nennwert). Nach näherer Maßgabe von § 4 Abs. 4 der Hawesko Holding-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 18. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.850.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Jahresabschluss der Hawesko Holding für das Geschäftsjahr 2021 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 244.884.054,37 einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 31.422.186,82 und Gewinnrücklagen in Höhe von EUR 102.087.217,29 aus.

Organe der Hawesko Holding sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand der Hawesko Holding besteht nach deren Satzung aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen wird die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt. Vorstandsmitglieder sind derzeit Thorsten Hermelink (Vorsitzender), Alexander Borwitzky und Raimund Hackenberger. Gemäß § 7 ihrer Satzung wird die Hawesko Holding organschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen.

Der Aufsichtsrat der Hawesko Holding besteht gemäß § 9 der Satzung aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden und ist derzeit wie folgt besetzt: Detlev Meyer (Vorsitzender), Thomas R. Fischer, Dr. Jörg Haas, Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. Dres. h. c. Franz Jürgen Säcker, Wilhelm Weil und Kim-Eva Wempe.

## **2. WineCom International Holding GmbH**

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg.

Die Organgesellschaft wurde am 1. März 2022 gegründet und ist seit dem 21. März 2022 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 174368 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Beteiligung, das Halten und Verwalten von internationalen Gesellschaften im Bereich E-Commerce, insbesondere aus dem Bereich Getränkehandel. Die Organgesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu

dienen bestimmt sind. Sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Gesellschaften gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und/oder ihre Geschäfte führen.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden unmittelbar durch die Hawesko Holding gehalten; die Hawesko Holding ist mithin Alleingesellschafterin der Organgesellschaft.

Nach ihrer Satzung hat die Organgesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Organgesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Derzeit sind folgende Personen Geschäftsführer der Organgesellschaft: Thorsten Hermelink und Raimund Hackenberger.

Die Organgesellschaft kann einen Beirat errichten, der aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern besteht. Über die Einrichtung des Beirats und die Anzahl seiner Mitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Insbesondere berät der Beirat die Geschäftsführung der Organgesellschaft in Fragen der Grundlinien sowie in allen weiteren Zweigen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Derzeit wurde kein Beirat errichtet.

Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit nach ihrer Gründung und Eintragung im Handelsregister in 2022 auf.

#### **IV. Erläuterung des Vertrags**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

- **Leitungsmacht (§ 1)**

Die Organgesellschaft unterstellt gemäß § 1 Abs. 1 des Vertrages die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin.

Die Organträgerin erteilt der Geschäftsführung der Organgesellschaft in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht alle erforderlich erscheinenden Weisungen. Die Weisungen erfolgen allgemein oder einzelfallbezogen und bedürfen der Textform. Werden diese mündlich erteilt, sind sie unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den Weisungen der Organträgerin in jeder Hinsicht Folge zu leisten, soweit dem nicht zwingendes Gesellschafts-, Handels- oder Bilanzrecht entgegensteht.

Die Organträgerin ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung über die Gesellschafterrechte hinaus zu informieren und Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren.

- **Gewinnabführung (§ 2)**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um Zuführungen

zu den Rücklagen (dazu sogleich) und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen entnommene Beträge und vermindert um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (**HGB**) ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Gewinnabführung darf aber den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreiten, wobei der Höchstbetrag sich nach der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG richtet.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wirksam wird.

Die Organgesellschaft ist berechtigt, mit Zustimmung der Organträgerin, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 3. Var. HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 3. Var. HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Bei den in § 2 des Vertrages getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Gewinnabführungsvertrags.

- **Verlustübernahme (§ 3)**

Die Organträgerin ist zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss die Organträgerin jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 3 sieht eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“).

Für die beabsichtigte Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft (vgl. unten unter V.) zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin ist die Regelung einer solchen Verpflichtung der Organträgerin zum Ausgleich etwaiger Verluste der Organgesellschaft zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (**KStG**)).

- **Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 4)**

§ 4 enthält Regelungen zum Wirksamwerden, der Dauer sowie der Kündigung des Vertrages.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 4 Abs. 1 des Vertrages, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wurde bereits erteilt.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG stellt § 4 Abs. 1 des Vertrages ebenfalls klar, dass der Vertrag erst mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird. Er gilt dann – mit Ausnahme von § 1 – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Pflicht zum Verlustausgleich gelten dadurch,

sofern der Vertrag noch im bis zum 31. Dezember 2022 laufenden Geschäftsjahr 2022 eingetragen wird, bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2022 ab Gründung der Organgesellschaft am 01. März 2022.

§ 4 Abs. 2 des Vertrages regelt die Vertragsdauer. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung auf einen Zeitpunkt, der zumindest fünf volle Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft liegt, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam geworden ist. Zur Wirksamkeit der beabsichtigten ertragsteuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

§ 4 Abs. 3 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Veräußerung oder Einbringung der Beteiligung an der Organgesellschaft durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft vor. Bei den genannten Beispielen handelt es sich um Fallgruppen, in denen nach den derzeit geltenden Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 (nachfolgend **KStR 2015**) wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung eines Gewinnabführungsvertrages vorliegen können (vgl. R 14.5 Abs. 6 KStR 2015). Dabei sind die vorstehend angeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

- **Salvatorische Klausel (§ 5)**

§ 5 enthält eine übliche, sogenannte Salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Fall einer lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

## **V. Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags**

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen Hawesko Holding und der Organgesellschaft. Durch eine solche Organschaft wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar der Hawesko Holding als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass ein etwaiges positives Einkommen der einen mit einem etwaigen negativen Einkommen der anderen Gesellschaft verrechnet wird (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Gewinnabführungen von der Organgesellschaft an Hawesko Holding nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich im Ergebnis überwiegend erstattungsfähigen bzw. anrechnungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterliegen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organshaft und damit zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organshaft verfolgten Ziele nicht erreichbar. Eine Ergebniskonsolidierung könnte durch eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft nur für Körperschaftsteuer-, jedoch nicht für Gewerbesteuerzwecke erreicht werden (zumal die Organgesellschaft gerade erst in die Rechtsform einer GmbH gegründet wurde), es sei denn ein sogenanntes Treuhand-KG-Modell würde etabliert.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Hawesko Holding kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der Organgesellschaft nicht gewollt ist.

Für die Organgesellschaft ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die Hawesko Holding sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verluste der Organgesellschaft auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der Hawesko Holding ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die bereits beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere sind kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da Hawesko Holding alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist.

## **VI. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

Da die Hawesko Holding die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist und mithin außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

## **VII. Unterlagen**

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Hawesko Holding Aktiengesellschaft sind im Einklang mit § 293f AktG die folgenden Unterlagen auf der Internetseite unter [www.hawesko-holding.com](http://www.hawesko-holding.com) veröffentlicht:

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 06. April 2022 zwischen der Hawesko Holding Aktiengesellschaft und der WineCom International Holding GmbH;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Hawesko Holding Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021;
- Dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der Hawesko Holding Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsführung der WineCom International Holding GmbH nach § 293a AktG;

Die Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung am 14. Juni 2022 zugänglich sein.

Hamburg, den 11. April 2022

Der Vorstand der **Hawesko Holding Aktiengesellschaft**

<gez.>  
Thorsten Hermelink (Vorsitzender)

<gez.>  
Alexander Borwitzky

<gez.>  
Raimund Hackenberger

Hamburg, den 11. April 2022

Die Geschäftsführung der **WineCom International Holding GmbH**

<gez.>  
Thorsten Hermelink

<gez.>  
Raimund Hackenberger